

## **Satzung des Stadtvereins Simbach am Inn e.V.**

**16. Juli 2019**

Mit Nachtrag vom 24.09.2019

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Stadtverein Simbach am Inn e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Simbach am Inn und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein hat die ökologischen, städtebaulichen, verkehrlichen und sonstigen Belange der Stadt zu wahren, die Heimatpflege und Heimatkunde zu fördern. Dies geschieht

- durch Führungen, Vorträge und Workshops zur Stadtgeschichte, Stadtökologie und Stadtentwicklung,
- durch die Förderung der Kommunikation aller Stadtbewohner, durch die Förderung der ökologischen Bewusstseinsbildung und durch die Förderung des Heimatbewusstseins in der Stadt,
- durch die Erarbeitung zielgerichteter Vorschläge zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt, insbesondere hinsichtlich der Verkehrsführung und der Gestaltung des öffentlichen Stadtraums sowie aller der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, mit Beantragung entsprechender Maßnahmen bei den zuständigen Stellen und Einsatz für deren Durchführung.

Der Verein versteht sich als unabhängiges, überparteiliches, fachlich kompetentes Bindeglied zwischen der Bevölkerung der Stadt Simbach und der Stadtverwaltung (Bürgermeister und Stadtrat).

Der Verein hält engen Kontakt zum Stadtverein Braunau am Inn e.V. und stimmt sich in Fragen, die beide Städte Simbach am Inn und Braunau am Inn betreffen, mit diesem ab.

Mit parteipolitischen und religiösen Angelegenheiten befasst sich der Verein nicht.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme wird in einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung muss bis spätestens 30. September schriftlich erfolgt sein.

Die Ausschließung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ein Einspruch dagegen ist innerhalb eines Monats zulässig; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Die Ausschließung erfolgt,

- a. wenn trotz dreimaliger Aufforderung der Beitrag nicht entrichtet wird,
- b. wenn dem Mitglied durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden,
- c. wenn das Mitglied wissentlich und absichtlich die Belange des Vereins schädigt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, Anträge zu stellen, über eingebrachte Anträge abzustimmen und zur Vorstandschaft zu zählen und gewählt zu werden.

Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr im Voraus festgesetzt. Er kann bei Bedürftigkeit erlassen werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.  
Sie wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b. Wahl und Abwahl zweier Kassenprüfer, die einmal im Jahr die Kassenführung kontrollieren,
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - der oder dem **Vorsitzenden**,
  - der oder dem **stellvertretenden Vorsitzenden**,
  - der **Schatzmeisterin** oder dem Schatzmeister,
  - zwei Beisitzer(inne)n .
 Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Bürgerstiftung Simbach am Inn, Innstraße 14, 84359 Simbach am Inn, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Simbach am Inn, 24.09.2019

Martin Ballendat

Maria Brunnhuber

Dr. Thomas Brunnhuber

Walter Geiring

Heidi Kaliczewsky

Maria Kißling

Theresia Nüßlein

Maria Pfaffinger

Dr. Gertrud Scherf

Dieter Scherf